

1. Änderungssatzung vom 1. Februar 2017

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „International Business Management (Double Degree)“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg und dem Abschluss „Grade Master“ der INSEEC Business School vom 04. Februar 2015 (Amt. Mit. 13/2015)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009 S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 1. Februar 2017 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Praktikumsordnung
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren
- Anlage 6: Notenumrechnung

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Für Studierende, die das Studium in Marburg beginnen, gliedert sich der Masterstudiengang "International Business Management (Double Degree)" in die Studienbereiche "Core Courses (Minor)", "Electives (Minor)", "Core Courses (Major)", "Electives (Major): International Business", "Electives (Major): Supply Chain & Purchasing", "Electives (Major): Corporate Finance", "Electives (Major): Strategic Marketing Management" sowie "Internship & Thesis".

Für Studierende, die das Studium in Frankreich beginnen, gliedert sich der Masterstudiengang "International Business Management (Double Degree)" in die Studienbereiche "Core Courses (Minor): Fall Semester", "Electives (Minor): Fall Semester", "Core Courses (Minor): Spring Semester", "Electives (Minor): Spring Semester", "Core Courses (Major)", "Electives (Major): Entrepreneurship and Small Business Management", "Electives (Major): Consulting, Technology and Valuation" sowie "Internship & Thesis".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg beginnen:

Bereich	Studienort	Pflicht [PF] / Wahlpflicht WP]	LP	Erklärung
Core Courses (Minor)	UMR		6	
Methodenmodul gemäß Anlage 3		WP	6	
Electives (Minor)	UMR		54	
Advanced Management Accounting: Value-based Management (gemäß Anlage 3)		WP	6	9 aus 19
Business Model Innovation (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Capital Market Theory/Asset Pricing Theory (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Culture, Leadership and Knowledge Management (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Forschungsseminar zu Organisation, Personal- und Wissensmanagement (gemäß Anlage 3)		WP	6	
History of International Production and Management		WP	6	
International Economic Policy (gemäß Anlage 3)		WP	6	

Internationales Marketing und Marketingforschung (gemäß Anlage 3)		WP	6	Wahl eines der vier Majors
Logistik a (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Management Internationaler Unternehmen (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Studienbegleitende Variante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Organisationstheorien und Wissensmanagement (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Selected Problems in Banking and Finance / Banking (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Seminar E-Business and Business Model Innovation (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Seminar Strategisches und Internationales Management (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Studienbegleitende Variante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Core Courses (Major)	INSEEC		10	
Management		PF	5	
Strategy		PF	5	
Electives (Major): International Business	INSEEC		20	
International/Global Business/Commercial Environment/Context	Paris/ Bordeaux	PF	5	
Multi-cultural Issues/Focus/Management		PF	5	
Organisational Issues/Focus/Management		PF	5	
Current Issues		PF	5	
Electives (Major): Supply Chain & Purchasing		WP	20	
Purchasing	Paris/Bor- deaux/ Chambéry	PF	5	
Supply Chain Management		PF	5	
Support Functions		PF	5	
International Negotiation & Management		PF	5	
Electives (Major): Corporate Finance		WP	20	
Strategic Finance	Paris	PF	5	
Financial Data Management		PF	5	
Alternative Corporate Financing		PF	5	
Corporate Financial Analysis		PF	5	
Electives (Major): Strategic Marketing Management			20	
Strategic Marketing	Paris	PF	5	
Marketing Innovation		PF	5	
Brand Management		PF	5	
Digital Marketing		PF	5	
Internship & Thesis	INSEEC		30	
Employability Internship		PF	15	
Master Thesis		PF	15	

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC Business School beginnen:

Bereich	Studienort	Pflicht [PF] / Wahlpflicht WP]	LP	Erklärung
Core Courses (Minor): Fall Semester	INSEEC		25	
Contemporary Issues		PF	5	
Languages and Personal Development		PF	5	
Legal Environment for Business		PF	5	
Marketing and Development		PF	5	
Principles of Management and Finance		PF	5	
Electives (Minor): Fall Semester	INSEEC		5	
Strategic Marketing		WP	5	1 aus 9
International Trade		WP	5	
Préparation TOEFL		WP	5	
Préparation TOEIC		WP	5	
Introduction aux Problématiques RH		WP	5	
Comportement du Consommateur		WP	5	
Comptabilité et Contrôle		WP	5	

Théorie et Pratiques Financières		WP	5	
Environnement Économique et Financier		WP	5	
Core Courses (Minor): Spring Semester	INSEEC		20	
Research Methodologies		PF	5	
Ethics and Corporate Governance Management and Finance		PF	5	
Principles of Economics		PF	5	
Information Systems Management		PF	5	
Electives (Minor): Spring Semester	INSEEC		10	
Innovative Marketing		WP	5	2 aus 16
Purchasing and Supply Chain Management		WP	5	
Corporate and International Finance		WP	5	
Luxury Business Management		WP	5	
International Business Environment		WP	5	
Languages and Personal Development		WP	5	
Wine and Spirits Management		WP	5	
Fundamentals of Tourism & Hospitality MNGT		WP	5	
Marketing Digital		WP	5	
Sports, Sportifs & Evènements		WP	5	
Culture de la Communications		WP	5	
Marketing Opérationnel		WP	5	
Comptabilité Audit Contrôle		WP	5	
Gestion Financière		WP	5	
Gestion des Ressources Humaines Appliquées		WP	5	
Entrepreneuriat		WP	5	
Core Courses (Major)	UMR		12	
Culture, Leadership and Knowledge Management		PF	6	Wahl eines der zwei Majors
Strategic Management		PF	6	
Electives (Major): Entrepreneurship and Small Business Management	UMR	WP	18	
Business Model Innovation		WP	6	
Entrepreneurship (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Innovation and Space: Geography of Knowledge Economies (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Economic Policy (Innovation Economics) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Strategisches Technologie und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Strategisches Technologie und Innovationsmanagement (Studienbegleitende Variante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Seminar Entrepreneurship and Small Business Management		WP	6	
Electives (Major): Consulting, Technology and Valuation	UMR		18	
Advanced Management Accounting I: Value-based Management (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Behavioral Finance (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Strategisches Technologie und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Strategisches Technologie und Innovationsmanagement (Studienbegleitende Variante) (gemäß Anlage 3)		WP	6	
Seminar Consulting, Technology and Valuation		WP	6	
Internship & Thesis	UMR		30	
Employability Internship		PF	15	
Master Thesis		PF	15	

(3) Der Bereich "Core Courses (Minor)" dient der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden und einer Stärkung der quantitativen Methodenkompetenz.

(4) Der Bereich "Electives (Minor)" vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen. und deckt bewusst die Breite der Betriebswirtschaftslehre ab, um den Absolventinnen und Absolventen ein weites Betätigungsfeld offen zu halten. Der Bereich soll die Studierenden dazu befähigen, betriebswirtschaftliche Aspekte in einem volkswirtschaftlichen Kontext zu verstehen, den rechtlichen Rahmen für ökonomisches Handeln über die nationalen Grenzen hinaus darlegen. Er dient der Schaffung einer kulturellen Kompetenz mit dem Ziel,

aus der eigenen Kultur heraus andere Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können.

(5) Der Bereich der "Core Courses (Major)" dient der Vertiefung von Kenntnissen im Bereich des strategischen Managements.

(6) Der Bereich der "Electives (Major): International Business" dient der Spezialisierung in diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre. Er ermöglicht den Studierenden, sich auf mit der Globalisierung der Wirtschaft zusammenhängende Fragestellungen zu konzentrieren. Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Werkzeuge, die für das Verständnis aktueller Fragen zu Handel, Wirtschaft und internationalen Beziehungen wesentlich sind. LP),.

(7) Der Bereich der "Electives (Major): Supply Chain & Purchasing" dient der Spezialisierung in diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre. Supply Chain in Unternehmen zielt darauf ab, alle logistischen Flüsse zu kontrollieren. Dieses Konzept integriert alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette - vom Lieferanten bis hin zum Kunden. Der Bereich Beschaffung erwirbt Güter und Services für interne Nutzer innerhalb des Unternehmens. In diesem Bereich erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die Supply Chain in Unternehmen umfassend zu gestalten und zu managen, insbesondere Qualität und Services festzulegen.

(8) Der Bereich der "Electives (Major): Corporate Finance" dient der Spezialisierung in diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre. Dieser Bereich beleuchtet die verschiedenen Herausforderungen, mit denen sich Unternehmen im Bereich der Finanzen konfrontiert sehen. Studierende erwerben im Rahmen des Major Corporate Finance Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Finanzierungstechnik und Finanzmanagement.

(9) Der Bereich der "Electives (Major): Strategic Marketing Management" dient der Spezialisierung in diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre. Dieser Bereich zielt darauf ab, Studierende in ihrem analytischen und kreativen Denken weiterzuentwickeln. Studenten erhalten ein vertieftes Verständnis in digitaler Kompetenz und eignen sich verschiedene Werkzeuge an, die im Entscheidungsprozess Verwendung finden. Darüber hinaus erlernen die Studierenden, Marktentwicklungen zu verstehen und zu antizipieren, um die geeignete Strategie zu definieren und zu implementieren.

(10) Der Bereich der "Electives (Major): Entrepreneurship and Small Business Management" dient der Spezialisierung in diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre. Er soll den Studierenden Kenntnisse im Bereich der Innovation und Unternehmensgründung sowie in Bezug auf das Management der Umfeldler für die Entwicklung innovativer Unternehmen vermitteln.

(11) Der Bereich der "Electives (Major): Consulting, Technology and Valuation Entrepreneurship and Small Business Management" dient der Spezialisierung in diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre. Er soll den Studierenden Kenntnisse in Bezug auf Methoden und Instrumente vermitteln, die im Rahmen der Unternehmensberatung, des Managements von Technologieunternehmen und der Unternehmensbewertung zu Anwendung kommen.

(12) Der Abschlussbereich "Internship & Thesis" soll zum einen zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. kann. Zum anderen soll das sich zeitlich teilweise überschneidende "Employability Internship" einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezug gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern. Die Verzahnung zwischen Masterarbeit und Praktikum dient dabei dazu, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und ggf. notwendige Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren.

(13) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(14) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(15) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/InternationalBusinessManagement hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(16) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "International Business Management (Double Degree)" ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitraum eine geeignete externe Praktikumsstelle. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1. Dies gilt auch für Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als "anerkannt" kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von Klausuren (einschließlich "e-Klausuren"), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können

Hausarbeiten
Praktikumsberichten
der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Präsentationen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei Präsentationen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Praktikumsbericht hat eine Länge von 5-15 Seiten. Hausarbeiten sollen mindestens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("e-Klausuren") finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit der deutschen Studierenden wird in Frankreich angefertigt und betreut. Sie ist in Französisch oder in Englisch zu verfassen. Die Masterarbeit der französischen Studierenden wird in Deutschland angefertigt und betreut. Sie ist in Deutsch oder in Englisch zu verfassen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf betriebswirtschaftliche Fragen anwenden kann. Die Verzahnung von Praktikum und Masterarbeit erlaubt es, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und ggf. Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Bereich "Core Courses (Minor)" bestanden ist und in dem Bereich "Electives (Minor)" "mindestens 42 Leistungspunkte erzielt wurden..

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 8 Monate.. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des

Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

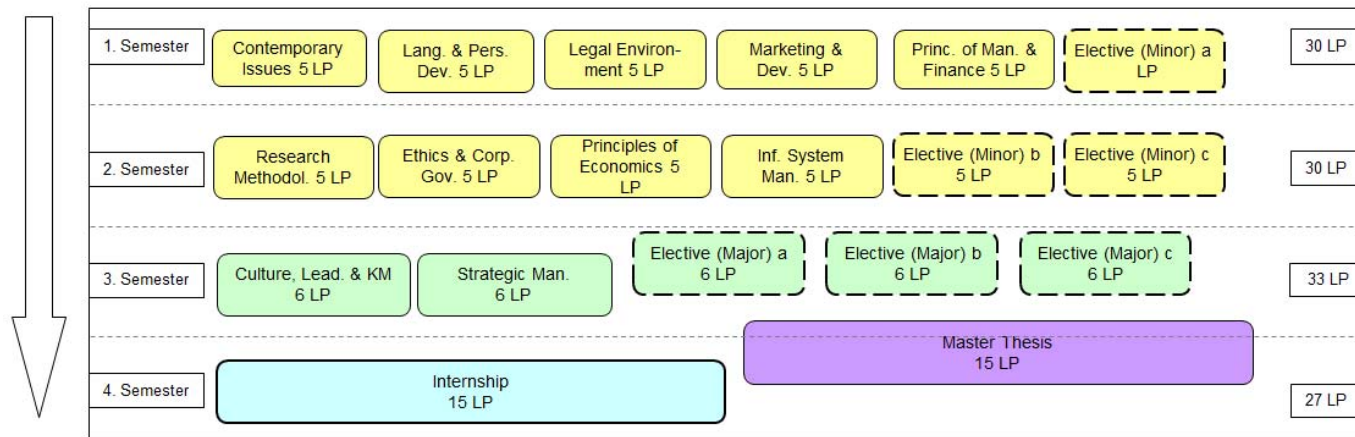
(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

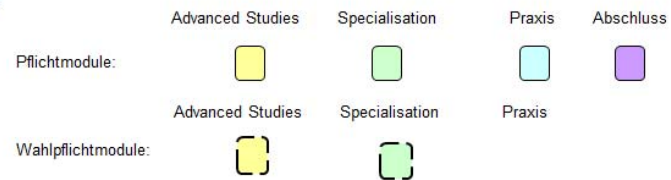
Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

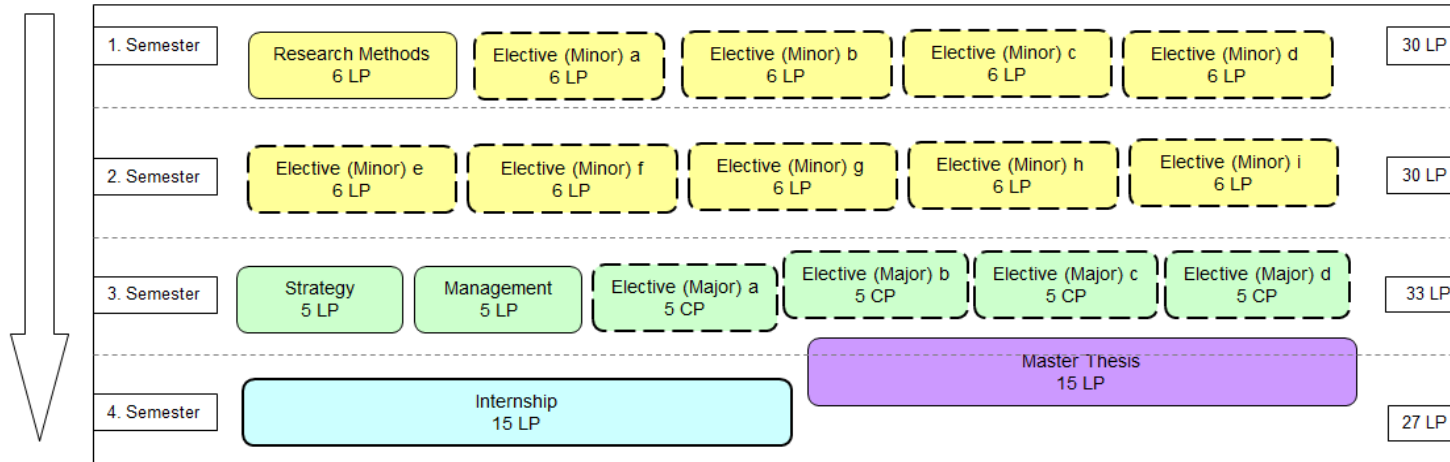
Studienverlaufsplan für Studierende, die ihr Studium in Frankreich beginnen International Business Management



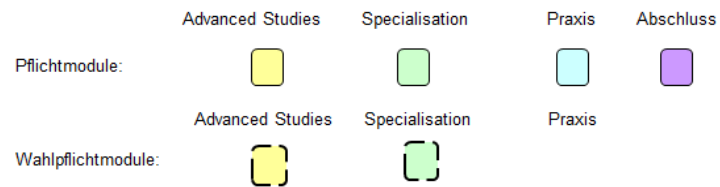
Legende



**Studienverlaufsplan für Studierende, die ihr Studium in Marburg beginnen
International Business Management**



Legende



Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg beginnen:

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
History of International Production and Management (Auftragsmodul)	6	WP	Basis	Die Studierenden erwerben fachliches Wissen und methodische Kompetenzen wirtschafts-, unternehmens- und technikhistorischer Zusammenhänge. Die Auseinandersetzung mit der Genese und dem Wandel von Produktions- und Managementmethoden im internationalen Kontext ermöglicht die vergleichende Darstellung und Analyse von Lernprozessen und Lernblockaden, fördert die Orientierung, die Einordnung, die Urteilskraft und damit insgesamt die Reflexionsfähigkeit bezüglich aktueller ökonomisch-technischer Zusammenhänge.	Keine	Präsentation

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC beginnen:

Modulbezeichnung	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Entrepreneurship and Small Business Management	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden ausgewählte Themen aus den Bereichen "Entrepreneurship and Small Business Management" behandelt. Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich zu erfassen, zu strukturieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.	Keine	Hausarbeit
Consulting, Technology and Valuation	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden ausgewählte Themen aus den Bereichen "Consulting, Technology and Valuation" behandelt. Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich zu erfassen, zu strukturieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.	Keine	Hausarbeit
Employability Internship	15	PF	Abschluss	Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezug gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern. Die	Keine	Praktikums- bericht

				Verzahnung zwischen Masterarbeit und Praktikum dient dabei dazu, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und die dazu nötigen Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren.		
Master Thesis	15	PF	Abschluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und den Praxisbezug herzustellen.	Mindestens 42 LP im Bereich "Electives (Minor)" sowie 6 LP im Bereich "Core Courses (Minor)"	Masterarbeit

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	"Core Courses (Minor)"	6
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP

FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Decision Support Systems	6
	Dynamische Optimierung	6
	Evolutionäre Spieltheorie	6
	Mikroökonomie	6
	Ökonometrie	6
	Problemsolving and Communication	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a/b/c	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Theoretical Economics (Microeconomics)	6
	Empirical Economics (Empirical Macroeconomics)	6
Verwendbar für Studienbereich	"Electives (Minor)"	54
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting: Value-based Management	6
	Business Model Innovation	6
	Capital Market Theory/Asset Pricing Theory	6
	Culture, Leadership and Knowledge Management	6
	Forschungsseminar zu Organisation, Personal- und Wissensmanagement	6
	Internationales Marketing und Marketingforschung	6
	Logistik a	6
	Management Internationaler Unternehmen	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Studienbegleitende Variante)	6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Seminar – E-Business and Business Model Innovation	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Technologie und Innovationsmanagement	6
	Selected Problems in Banking and Finance /Banking	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Studienbegleitende Variante)	6	
(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	International Economic Policy	6

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC begonnen haben, bietet die Philipps-Universität Marburg zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat folgende Module an:

Verwendbar für Studienbereich	"Core Courses (Major)"	12
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc.)	Culture, Leadership and Knowledge Management	6
	Strategic Management	6

Betriebswirtschaftslehre)		
Verwendbar für Studienbereich	"Electives (Major): Entrepreneurship and Small Business Management" (UMR)	18
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Business Model Innovation	6
	Entrepreneurship	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Studienbegleitende Variante)	6
(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Economic Policy	6
FB 19 Geographie (Studiengang M.Sc. Human Geography: Innovation and Spatial Impacts)	Innovation and Space: Geography of Knowledge Economies	6
Verwendbar für Studienbereich	"Electives (Major): Consulting, Technology and Valuation"	18
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory/	6
	Behavioral Finance	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Studienbegleitende Variante)	6

Anlage 4 wird hinzugefügt:

Anlage 4: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs International Business Management ist ein externes Berufspraktikum zu absolvieren. Damit ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums-Moduls werden 15 LP erworben. Das Praktikums-Modul ist benotet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 1) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs International Business Management bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg oder an der INSEEC Business School mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern. Die Verbindung zwischen Masterarbeit und Praktikum soll dazu beitragen, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und die dazu nötigen Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs International Business Managements aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg und der INSEEC Business School.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wirtschaftswissenschaftler oder eine Wirtschaftswissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang International Business Management ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Praktikum hat eine Länge von 22 Wochen. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Über die Arbeitszeitregelung ist ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 4 abzuschließen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikums-Modul innerhalb des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums-Moduls erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsaktivitäten und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht (internship experience report) soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsaktivität über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, in der begleitenden Masterarbeit betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums wird ein Praktikumsvertrag zwischen Studierenden, Universität und Praktikumsstelle geschlossen, der Rechte und Pflichten im Praktikum regelt.

Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang "International Business Management (Double Degree)" kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 der Masterordnung folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

- Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die

Methodenkompetenz vermitteln (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.

- Nachweis über Methodenkompetenz in Form von mindestens 15 Leistungspunkten aus dem Bereich Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung. Von diesen 15 Leistungspunkten müssen mindestens 5 in Mathematik und mindestens 5 in Statistik erbracht worden sein.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2

Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung
2. Nachweis gemäß § 1 Abs. 1
3. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Abs. 2 der Masterordnung
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Motivationsschreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegt und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of International Business Management begründet.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen

§ 3

Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 4 Abs.1 der Masterordnung, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:

15,0 (Dezimalnote 0,7) bis 13,0 Notenpunkte (Dezimalnote 1,3) = 4 Punkte

11,3 (Dezimalnote 1,3) bis 12,9 Notenpunkte (Dezimalnote 1,4) = 3 Punkte

9,5 (Dezimalnote 2,5) bis 11,2 Notenpunkte (Dezimalnote 2,0) = 2 Punkte

8,6 (Dezimalnote 2,8) bis 9,4 Notenpunkte (Dezimalnote 2,6) = 1 Punkt

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

- b) Ausbildung im Bereich Management (maximal 2 Punkte)

Die Punkte setzen sich zusammen aus Leistungspunkten im Bereich Management und erworbener Berufserfahrung. Die Anzahl der Leistungspunkte im Bereich Management ergibt maximal 1 Punkt, für erworbene Berufserfahrung kann 1 Punkt vergeben werden.

- Anzahl der Leistungspunkte im Bereich Management

Dabei werden nur Leistungspunkte fortgeschrittener Veranstaltungen berücksichtigt (inklusive des Abschlussmoduls, sofern diese Leistung bereits vorliegt), nicht aber Grundlagenveranstaltungen. Punkte werden wie folgt vergeben:

12 oder mehr Leistungspunkte = 1 Punkt

- **Berufserfahrung**

Berufserfahrung ist definiert als zum Studium passende und zusätzlich zum Bachelor-Studium erworbene Berufserfahrung von mindestens drei Monaten. Praktika und Werkstudententätigkeiten, auch nach dem Studium, werden dabei berücksichtigt.

c) **Ausbildung in Methoden (maximal 2 Punkte)**

Wurden in den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung mehr Leistungspunkte erworben als unter Besondere Zugangsvoraussetzungen in § 1 Abs. 1 (Anlage 4) spezifiziert, werden zusätzlich Punkte für die Ausbildung in Methoden wie folgt vergeben:

20 oder mehr Leistungspunkte = 2 Punkte

16 bis 19 Leistungspunkte = 1 Punkt

d) **Motivationsschreiben (maximal 1 Punkt)**

- In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of International Business Management begründen.

e) **Auslandsstudium (maximal 1 Punkt)**

- Auslandsstudium bedeutet ein mindestens einsemestriges Studium. Ein bloßer Aufenthalt im Ausland wird nicht anerkannt.

(3) Als geeignet gelten Bewerberinnen/Bewerber, die mindestens 7 Punkte erreichen.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6 wird hinzugefügt:

Anlage 6: Notenumrechnung

(1) Die Notenvergabe in Marburg erfolgt nach § 28 der Allgemeinen Bestimmungen und sieht einen Maximalwert von 15 Notenpunkten vor. Die Notenbewertung in Frankreich erfolgt nach einem numerischen System von 0-20, wobei 10 Punkte die Mindestnote zum Bestehen einer Prüfung darstellt. Da an der INSEEC Business School der Notenrahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird, werden 15 Notenpunkte (UMR) bereits ab 16,7 Notenpunkten (INSEEC) vergeben.

(2) Tabellarische Darstellung der Notenumrechnung

UMR Notenpunkte	UMR Dezimalnoten	INSEEC Notenpunkte
15 Punkte	0,7	16,7 - 20,0 Punkte
14 Punkte	1,0	16,6 - 16,0 Punkte
13 Punkte	1,3	15,3 - 15,9 Punkte
12 Punkte	1,7	14,6 - 15,2 Punkte
11 Punkte	2,0	13,9 - 14,5 Punkte
10 Punkte	2,3	13,2 - 13,8 Punkte
9 Punkte	2,7	12,5 - 13,1 Punkte
8 Punkte	3,0	11,8 - 12,4 Punkte
7 Punkte	3,3	11,1 - 11,7 Punkte
6 Punkte	3,7	10,4 - 11,0 Punkte
5 Punkte	4,0	10,0 - 10,3 Punkte
4 Punkte		Fail
3 Punkte		Fail
2 Punkte		Fail
1 Punkte		Fail
0 Punkte		Fail

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Business Management“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 01.03.2017

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Dekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.03.2017